

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Am Peenestrom

### Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung, KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V 2025 S. 130, 136) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 00.00.0000 (Beschluss Nr. 00-B 2025-000) und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

### Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Amtes Am Peenestrom vom 26.02.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

*„Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.“*

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

*„Die Amtsausschusssitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:*

- 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,*
- 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,*
- 3. Grundstücksgeschäfte,*
- 4. Entscheidungen in Gerichtsverfahren, einschließlich dem Abschluss von Vergleichen,*
- 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, mit Ausnahme des Abschlussberichtes.*

*Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.“*

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

*„Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail bei der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher eingereicht werden. Sie sind in der Sitzung mündlich zu beantworten.“*

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

*„Mündliche Anfragen während der Amtsausschusssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich oder per E-Mail beantwortet werden.“*

e) Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt und wie folgt gefasst:

*„Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern des Amtsausschusses für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.“*

f) Es wird ein neuer Absatz 6 eingefügt und wie folgt gefasst:

*„Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegt dem Amtsausschuss:*

- 1. die Einvernehmenserteilung zum Stellenplan der Verwaltung, soweit es sich um ganz oder teilweise durch die Amtsumlage finanzierte Stellen handelt,*
- 2. die Einvernehmenserteilung zu baulichen Erweiterungen oder wesentlichen Veränderungen an den Verwaltungsgebäuden, soweit diese ganz oder teilweise durch die Amtsumlage finanziert werden sollen,*
- 3. die Einvernehmenserteilung zu wesentlichen Erweiterungen des Inventars und der technischen Ausstattung, soweit diese ganz oder teilweise durch die Amtsumlage finanziert werden sollen,*
- 4. die Einvernehmenserteilung zu grundsätzlichen Organisationsentscheidungen<sup>1</sup>.“*

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

*„Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 750 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.“*

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

*„Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 Euro im Monat, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 125 Euro im Monat. Ihnen wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für die tageweise oder monatliche Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gezahlt. Wird im Vertretungsfall nach Satz 2 eine volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Satz 1 gewährt, entfällt für den entsprechenden Zeitraum eine Zahlung nach Abs. 2 Satz 1.“*

---

<sup>1</sup> Im Vergleich zur bisherigen Abbildung dieser Regelung (vgl. § 3 Abs. 4 Hauptsatzung a. F.) soll nun auf die Angabe von Beispielen („wie z. B. die Umstellung der Verwaltung auf neue Steuerungsmodelle“) verzichtet werden.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

*„Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro.“*

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

*„Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören.“*

e) Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt und wie folgt gefasst:

*„Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertretung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro für die Leitung der Ausschusssitzung.“*

### **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Wolgast, 00.00.0000

Fred Gransow  
Amtsvorsteher

## **Hinweis gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung, KV M-V)**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

### **Verfahrensvermerke**

Beschlossen am 00.00.0000.

Angezeigt am 00.00.0000 beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Ausgefertigt am 00.00.0000.

Bekanntmachung am 00.00.0000 im Internet, zu erreichen über den Link „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Am Peenestrom unter [www.amt-am-peenestrom.de](http://www.amt-am-peenestrom.de).